

Alte Fassung

Neue Fassung

Begründung für die Änderung

**Hauptsatzung der Stadt Emden
vom 11. November 1996**

Hauptsatzung der Stadt Emden

I. DIE STADT

I. DIE STADT

§§ 13,14 § 1
NGO Name

§§ 13,14 § 1
NGO Name

Die Stadt führt die Bezeichnung "Stadt Emden".

Die Stadt führt die Bezeichnung "Stadt Emden".

§ 15 § 2
NGO Wappen, Farben und Siegel

§ 15 § 2
NGO Wappen, Farben und Siegel

(1) Das Wappen der Stadt Emden stellt einen Dreifelderschild dar und zeigt auf dem unteren Feld blaues fließendes Wasser, auf dem mittleren Feld eine rote fünfzinnige Mauer und auf dem oberen Feld auf schwarzem Grund den Oberteil eines gekrönten Jungfrauenadlers in gelber Farbe.

(1) Das Wappen der Stadt Emden stellt einen Dreifelderschild dar und zeigt auf dem unteren Feld blaues fließendes Wasser, auf dem mittleren Feld eine rote fünfzinnige Mauer und auf dem oberen Feld auf schwarzem Grund den Oberteil eines gekrönten Jungfrauenadlers in gelber Farbe.

(2) Die Farben der Stadt Emden sind gelb-rot-blau.

(2) Die Farben der Stadt Emden sind gelb-rot-blau.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen, dekoriert mit Kranz und Krone, und die Umschrift 'Stadt Emden'.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen, dekoriert mit Kranz und Krone, und die Umschrift 'Stadt Emden'.

II. DER RAT DER STADT

II. DER RAT DER STADT

§§ 31, § 3
56 (5) Oberbürgermeisterin
 oder Oberbürgermeister und
 Vertreterinnen bzw. Vertreter

§ 43 § 3
NGO Ratsvorsitz

(1) Die oder der Ratsvorsitzende führt die Bezeichnung "Oberbürgermeisterin" oder "Oberbürgermeister". Sie oder er ist Repräsentantin bzw. Repräsentant der Stadt.

Der Rat wählt aus seiner Mitte die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden. Die Geschäftsordnung regelt die Vertretung der bzw. des Ratsvorsitzenden.

(2) Der Rat wählt zwei der Beigeordneten zur Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Sie führen die Bezeichnung "Erste Bürgermeisterin" oder "Erster Bürgermeister" und "Zweite Bürgermeisterin" oder "Zweiter Bürgermeister".

Die/Der OB ist nicht mehr kraft Gesetz Ratsvorsitzende/r. Die/Der Ratsvorsitzende wird von den Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 43 Abs. 1 NGO aus der Mitte des Rates (incl. OB) gewählt. Die Vertretung ist gem. § 43 Abs. 1 NGO in der Geschäftsordnung zu regeln.

Alte Fassung

§§ 39 b (1) § 4
NGO Fraktionen und Gruppen

Mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 50 § 5
NGO Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse wird durch die vom Rat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 40 (1) § 6
NGO Wertgrenzen

(1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. 11 NGO beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert den Betrag von 150.000 DM übersteigt.

(2) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und der Oberstadtdirektorin oder dem Oberstadtdirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert bis zu 20.000 DM handelt.

§§ 40 (3), 80 (4) § 7
NGO Übertragung von Befugnissen

(1) Der Rat überträgt die ihm nach § 40 Abs. 3 zustehenden Befugnisse auf den Verwaltungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung gem. § 80 Abs. 4 NGO wird für die Besoldungsgruppen A 9 gehobener Dienst bis A 15 dem Verwaltungsausschuß und für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 mittlerer Dienst der Oberstadtdirektorin oder dem Oberstadtdirektor übertragen.

Neue Fassung

§§ 39 b (1) § 4
NGO Fraktionen und Gruppen

Mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 50 § 5
NGO Geschäftsordnung

Der Rat erläßt die Geschäftsordnung, in der das Verfahren des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse geregelt wird.

§ 40 (1) § 6
NGO Wertgrenzen

(1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. 11 NGO beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert den Betrag von 250.000 DM übersteigt.

(2) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert bis zu 20.000 DM handelt.

§§ 40 (3), 80 (4) § 7
NGO Übertragung von Befugnissen

(1) Der Rat überträgt die ihm nach § 40 Abs. 3 zustehenden Befugnisse auf den Verwaltungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung gem. § 80 Abs. 4 NGO wird für die Besoldungsgruppen A 13 höherer Dienst bis A 15 dem Verwaltungsausschuß und für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 gehobener Dienst der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übertragen.

Begründung für die Änderung

Redaktionelle Änderung

Es handelt sich hierbei um die Veräußerung von Grundvermögen. Die Erhöhung resultiert aus den gestiegenen Grundstückspreisen. Die grundsätzliche Preisgestaltung obliegt weiterhin dem VA.

Grundlage für Einstellungen und Beförderungen bleibt der vom Rat beschlossene Stellenplan. Übergang der Befugnisse der/des bisherigen OSD auf die/den OB als HVB.

Alte Fassung

III. DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS

§§ 56, 51 (8), § 8
59 (2) NGO Mitglieder des
Verwaltungsausschusses

(1) Die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses richtet sich nach § 56 NGO. § 51 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Dem Verwaltungsausschuß gehören auch die auf Zeit gewählten Beamtinnen und Beamten der Stadt an.

(3) Bei den Sitzungen des Verwaltungsausschusses dürfen nur Beigeordnete bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter und Grundmandatäre mit beratender Stimme anwesend sein.

Neue Fassung

III. DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS

§§ 56, 51 (8), § 8
59 (2) NGO Mitglieder des
Verwaltungsausschusses

(1) Die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses richtet sich nach § 56 NGO. § 51 Abs. 8 Sätze 2 und 3 NGO gelten entsprechend.

(2) Dem Verwaltungsausschuß gehören auch die auf Zeit gewählten Beamtinnen und Beamten der Stadt an.

(3) Bei den Sitzungen des Verwaltungsausschusses dürfen nur Beigeordnete oder deren Vertreterinnen oder Vertreter und Grundmandatäre mit beratender Stimme anwesend sein.

IV. DIE OBERBÜRGERMEISTERIN ODER DER OBERBÜRGERMEISTER

§ 61 (7), (8) § 9
NGO Vertretung der Oberbürgermeisterin oder
des Oberbürgermeisters

(1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die sie oder ihn bei der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt vertreten. Sie führen die Bezeichnung "Erste Bürgermeisterin" oder "Erster Bürgermeister" und "Zweite Bürgermeisterin" oder "Zweiter Bürgermeister".

(2) Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters als Hauptverwaltungsbeamtin bzw. Hauptverwaltungsbeamter ist die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat. An ihre bzw. seine Stelle treten im Verhinderungsfalle die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit in der Reihenfolge ihres Dienalters.

Begründung für die Änderung

Gem. § 61 Abs. 7 NGO sind aus dem Kreise der Beigeordneten bis zu 2 Vertreter der/des OB bezüglich ihrer/seiner Aufgaben als Repräsentant der Stadt und Vorsitzende/r des Verwaltungsausschusses zu wählen. Dies entspricht den Aufgaben der bisherigen I. und II. Bürgermeister/innen mit Ausnahme des stellv. Vorsitzes im Rat (siehe § 3 Hauptsatzung).

Übergang der Befugnisse der/des bisherigen OSD auf die/den OB als HVB. Die Vertretung der/des HVB war bisher in § 13 geregelt. Aus Gründen der Systematik sollte eine Zusammenfassung unter dem Stichwort "Vertretung" erfolgen.

Alte Fassung

Neue Fassung

Begründung für die Änderung

V. EINWOHNER- UND BÜRGERBETEILIGUNG

§ 62 (3) § 9
NGO Unterrichtung der Einwohnerinnen
und Einwohner

(1) Die Oberstadtdirektorin oder der Oberstadtdirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde sind die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend durch die Oberstadtdirektorin oder den Oberstadtdirektor über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Zu diesem Zweck sind Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes durchzuführen. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung bekanntzumachen.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Emden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß von der Oberstadtdirektorin oder dem Oberstadtdirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

IV. EINWOHNER- UND BÜRGERBETEILIGUNG

§ 22 c § 10
NGO Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.

§ 62 (3) § 10
NGO Unterrichtung der Einwohnerinnen
und Einwohner

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde sind die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Zu diesem Zweck sind Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes durchzuführen. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung bekanntzumachen.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Emden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

§ 22 c § 11
NGO Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.

Übergang der Befugnisse der/des bisherigen OSD auf die/den OB als HVB

Übergang der Befugnisse der/des bisherigen OSD auf die/den OB als HVB

Übergang der Befugnisse der/des bisherigen OSD auf die/den OB als HVB

Alte Fassung

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Der Rat überträgt die ihm nach § 22 c zustehenden Befugnisse auf den Verwaltungsausschuß, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, für die der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Über die Erledigung ist im Verwaltungsausschuß regelmäßig zu berichten.

§ 22 d
NGO

§ 11
Bürgerbefragung

(1) Der Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschließen, eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten der Stadt durchzuführen. Das Nähere wird jeweils durch eine einzelfallbezogene Satzung mit folgenden Mindestanforderungen geregelt:

- Gegenstand der Befragung
- Personenkreis und/oder Gebiet
- die mit 'Ja' oder 'Nein' anzukreuzende Fragestellung
- Abwicklungsfrist

(2) Eine Bürgerbefragung findet nicht in den Schulferien statt.

Neue Fassung

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Der Rat überträgt die ihm nach § 22 c zustehenden Befugnisse auf den Verwaltungsausschuß, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, für die der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Über die Erledigung ist im Verwaltungsausschuß regelmäßig zu berichten.

§ 22 d
NGO

§ 12
Bürgerbefragung

(1) Der Rat kann beschließen, eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten der Stadt durchzuführen. Das Nähere wird jeweils durch eine einzelfallbezogene Satzung mit folgenden Mindestanforderungen geregelt:

- Gegenstand der Befragung
- Personenkreis und/oder Gebiet
- die mit 'Ja' oder 'Nein' anzukreuzende Fragestellung
- Abwicklungsfrist

(2) Eine Bürgerbefragung findet nicht in den Schulferien statt.

Begründung für die Änderung

In § 22 d NGO wird für den Beschluß, eine Bürgerbefragung durchzuführen, keine qualifizierte Mehrheit gefordert oder aber der Stadt die Möglichkeit eröffnet, eine qualifizierte Mehrheit durch eine eigene (Haupt-) Satzungsregelung einzuführen.

Alte Fassung

V. DIE VERWALTUNG

§§ 61, 81
NGO

§ 12
Beamte auf Zeit

(1) Der Rat beruft gemäß §§ 61 und 81 NGO zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit die Oberstadtdirektorin oder den Oberstadtdirektor, die Erste Stadträtin oder den Ersten Stadtrat und bis zu drei weitere leitende Beamtinnen oder Beamte. Die für das Finanz- oder Baudezernat zuständigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit erhalten die Bezeichnung "Stadtkämmerin" oder "Stadtkämmerer" bzw. "Stadtbourätin" oder "Stadtbourat".

(2) Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind leitende Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 81 NGO und vertreten die Oberstadtdirektorin oder den Oberstadtdirektor innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiches. Die Weisungsbefugnis der Oberstadtdirektorin oder des Oberstadtdirektors bleibt dadurch unberührt.

§ 61 (6)
NGO

§ 13
Vertretung der Oberstadtdirektorin oder des Oberstadtdirektors

Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Oberstadtdirektorin oder des Oberstadtdirektors ist die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat. An ihre bzw. seine Stelle treten im Verhinderungsfalle die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

Neue Fassung

VI. DIE VERWALTUNG

§ 81
NGO

§ 13
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Der Rat beruft gemäß § 81 NGO zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit die Erste Stadträtin oder den Ersten Stadtrat und bis zu drei weitere leitende Beamtinnen oder Beamte. Die für das Finanz- oder Bauwesen zuständigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit können die Bezeichnung "Stadtkämmerin" oder "Stadtkämmerer" bzw. "Stadtbourätin" oder "Stadtbourat" erhalten.

(2) Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind leitende Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 81 NGO und vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiches. Die Weisungsbefugnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bleibt dadurch unberührt.

Begründung für die Änderung

Übergang der Befugnisses der/des bisherigen OSD auf die/den OB als HVB

Siehe Begründung zu § 9 Abs. 2

Alte Fassung

§ 62 (1)
NGO § 14
Geschäfte der laufenden
Verwaltung

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Aufgaben einer Verwaltung, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in der Verwaltung einer kreisfreien Stadt zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern, ferner alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen.

(2) Der Rat kann durch Erlaß von Richtlinien nähere Bestimmungen darüber treffen, welche Angelegenheiten im einzelnen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zu rechnen sind und auf welche Weise das Recht des Rates und des Verwaltungsausschusses, sich im Einzelfall die Beschlußfassung vorzubehalten, sichergestellt werden kann.

§§ 6 (7), 41 (4) § 15
Nr. 4 NGO Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen und Flächennutzungspläne werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems im vollen Wortlaut bekanntgegeben.

Neue Fassung

§ 62 (1)
NGO § 14
Geschäfte der laufenden
Verwaltung

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Aufgaben einer Verwaltung, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in der Verwaltung einer kreisfreien Stadt zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern, ferner alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen.

(2) Der Rat kann durch Erlaß von Richtlinien nähere Bestimmungen darüber treffen, welche Angelegenheiten im einzelnen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zu rechnen sind und auf welche Weise das Recht des Rates und des Verwaltungsausschusses, sich im Einzelfall die Beschlußfassung vorzubehalten, sichergestellt werden kann.

§§ 6 (3) u. (7), § 15
41 (4) NGO Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen und Flächennutzungspläne werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems im vollen Wortlaut bekanntgegeben. Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung bekanntgegeben.

Begründung für die Änderung

§ 3 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz sieht die Veröffentlichung von tierseuchenbehördlichen Verordnungen in Tageszeitungen zwingend vor.

Alte Fassung

(2) Wenn Pläne, Karten, Zeichnungen o. ä. Bestandteil von Satzungen oder Flächennutzungsplänen sind, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung ersetzt; in diesem Falle ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann.

(3) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen ortsübliche Bekanntmachungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, veröffentlicht.

(4) Auf Zeit und Ort öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen wird in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung hingewiesen. Die Tagesordnungen werden durch Aushang im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, bekanntgemacht.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6 (5)
NGO

§ 16
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Emden vom 8. Dezember 1993 außer Kraft.

Neue Fassung

(2) Wenn Pläne, Karten, Zeichnungen o. ä. Bestandteil von Satzungen oder Flächennutzungsplänen sind, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung ersetzt; in diesem Falle ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann.

(3) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen ortsübliche Bekanntmachungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, veröffentlicht.

(4) Auf Zeit und Ort öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen wird in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung hingewiesen. Die Tagesordnungen werden durch Aushang im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, bekanntgemacht.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6 (5)
NGO

§ 16
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. September 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Emden vom 11. November 1996 außer Kraft.

Begründung für die Änderung